



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Möglichkeiten und Voraussetzungen innerhalb der Jugendhilfe für junge Volljährige – Bedarfskriterien und Umsetzung

Hannover, 09.05.2018

*Nerea González Méndez de Vigo und Franziska Schmidt vom
Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Blick nach vorn – selbstbestimmt in die Zukunft. Perspektiven junger Flüchtlinge stärken!

Ein Projekt des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V., gefördert durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke, Deutsche Fernsehlotterie und die Freudenberg Stiftung.

Nerea González Méndez de Vigo und Franziska Schmidt

Telefon: 030 / 82 09 743 - 0

Fax: 030 / 82 09 743 - 9

Email: f.schmidt@b-umf.de, n.gonzalez@b-umf.de

www.b-umf.de



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gliederung

- I. Überblick: Welche Hilfen bietet das SGB VIII für junge Volljährige?
- II. Hilfe für junge Volljährige - § 41 SGB VIII
 - Kriterien der Hilfestellung
 - Antragsverfahren
 - Widerspruch und Klage



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was gibt es für Fragen?

1. Stellen Sie sich bitte vor mit Name + Einrichtung/ Tätigkeit
2. Beschreiben Sie kurz konkrete Probleme junger (volljähriger) Flüchtlinge bei Ihnen vor Ort!
3. Nennen und notieren Sie bitte Ihre dringendste Frage für den heutigen Tag auf einer Moderationskarte!



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Welche Hilfen bietet das SGB VIII?

- **Bis 21 Jahre individueller Regelanspruch** auf Unterstützung bei Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlicher Lebensführung, danach im „begründeten Einzelfall“ und nur als Fortsetzungshilfe (§ 41 SGB VIII) – **Hilfe für junge Volljährige** – bei Bedarf immer **vorrangig**
- Bis 27 Jahre Jugendsozialarbeit (insb. **sozialpädagogisch begleitetes Wohnen** bei Teilnahme an schulischer oder beruflicher Ausbildung) (§ 13 SGB VIII)
- **Wohnen in Mutter/Vater Kind Einrichtung**, wenn Kind unter 6 und Unterstützungsbedarf (§ 19 SGB VIII)
- Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie der Krankenhilfe durch die Jugendhilfe bei stationären Hilfen (§ 13 Abs. 3, § 19, § 41 Abs. 2 SGB VIII)
- Nachbetreuung Regelrechtsanspruch – Brückenfunktion der Jugendhilfe (§ 41 Abs. 3 SGB VIII)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Hilfe für junge Volljährige

- Es gelten die Begriffe des SGB VIII – also nicht das Heimatrecht, sondern: junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 Nr. 3 SGB VIII)
- **§ 41 SGB VIII – Junge Volljährige:**
 - Antrag auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII durch den Jugendlichen selbst (Anspruchsinhaber)
 - Individueller Regel-Rechtsanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres – fiskalische Interessen spielen keine Rolle
 - Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr nur in begründeten Einzelfällen und als Fortsetzungshilfe (§ 41 Abs. 2 SGB VIII)
 - Entscheidend ist, ob ein/e Leistungsempfänger/in mit den Mitteln der Jugendhilfe noch beeinflussbar ist, dann hat die Jugendhilfe den Vorrang vor anderen Sozialleistungsträgern. Erstanträge nach dem 21. Lebensjahr sind in der Regel nicht möglich



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Hilfe für junge Volljährige

§ 41 SGB VIII

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die **Persönlichkeitsentwicklung** und zu einer **eigenverantwortlichen Lebensführung** gewährt werden, wenn und **solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist**. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Kriterien der Hilfestellung

- Gewährung richtet sich nach Bedarf im Einzelfall: Braucht der junge Mensch aufgrund der **individuellen Situation** pädagogische Unterstützung bei der **Persönlichkeitsentwicklung** sowie zur **eigenverantwortlichen Lebensführung**?
- Einschränkung der individuellen Lebenssituation aufgrund von physiologischer, psychischer, sozialer und ökonomischen Faktoren?
- Auswirkung auf die eigenverantwortliche Lebensführung und Persönlichkeitsentwicklung?
 - Persönlichkeitsentwicklung ist als lebenslanger Prozess zu verstehen
 - Eigenverantwortliche Lebensführung ist nicht auf alltagspraktische Fähigkeiten reduziert
- Bei unbegleiteten Minderjährigen Bruch in der Biografie durch Flucht: Berücksichtigung der Erfahrungen im Herkunftsland (was bringen die Jugendlichen an Belastungen mit?), auf der Flucht sowie der bisherigen Zeit in Deutschland.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Eigenverantwortliche Lebensführung - Kriterien

Einschränkungen in der eigenverantwortlichen Lebensführung resultieren nicht nur aus individuellen Beeinträchtigung sondern auch aus sozialen Benachteiligungen. Das Asyl- und Aufenthaltsrecht schränkt Übernahme von Verantwortung bspw. erheblich ein (Wahl des Wohnortes, des Berufes, Schaffung von Perspektiven).

Keine abschließende oder statische Definition von eigenverantwortlicher Lebensführung, aber folgende Aspekte können relevant werden:

- alltagspraktische Lebensführung wie Wohnfähigkeit, Umgang mit Geld, Schule, Ausbildung und Beruf, Konto- und Haushaltsführung, Terminvereinbarung und -einhaltung, Umgang mit Behörden, Pünktlichkeit
- Aufbau und Pflege konstanter sozialer Beziehungen
- Selbstreflexion, Identitätsentwicklung, Fähigkeit zum autonomen Handeln, Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, Fähigkeit zur Perspektivplanung
- Wo hole ich mir Hilfe?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was heißt Selbstständigkeit für Sie?

An welchen Punkten machen Sie in der Praxis fest, dass die Jugendlichen bereit sind, eigenverantwortlich zu leben?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Was bedeutet Selbstständigkeit?

- „Diese Alltagsfähigkeiten sind alle vorhanden, dann ist er doch selbstständig. Und wir sehen dann oft gerade im emotionalen Bereich oder in der Persönlichkeitsentwicklung schon noch Defizite und Bedarf nach engerer Unterstützung.“ (Fachkraft, Einrichtung)
- „Was ich problematisch finde ist, dass der Begriff Verselbstständigung von den verschiedenen Seiten gar nicht mit Inhalt gefüllt ist.“ (Fachkraft, Einrichtung)
- „Die müssen wissen: wo wende ich mich hin? Eine Perspektive müssen sie haben, so dass man sie sozusagen ins Leben entlassen kann.“ (Fachkraft Einrichtung)
- „Für mich zählt erstmal dazu, die Schule zu beenden und danach eine Ausbildung zu bekommen. Ohne Ausbildung glaube ich, dass diese Person für immer Hilfe brauchen muss. Glaub ich, das ist meine Meinung.“ (Junge Geflüchtete)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Selbstständigkeitsdiskurs im Kontext von Flucht und Migration

- Politische und gesellschaftliche Diskurse um angeblich geringere Hilfebedarfe aufgrund ausreichender Selbstständigkeit durch Erfahrungen auf der Flucht
 - Keinerlei empirische Belege hierfür
 - „Überlebensselbstständigkeit“ beinhaltet nicht die Fähigkeiten der eigenverantwortlichen Lebensführung in Deutschland
 - Selbstständigkeit ist ein Prozess - Fokus zu häufig nur auf funktionalen Fähigkeiten zur Bewältigung von Alltagsaufgaben. Das Erreichen dieser Ziele legitimiert letztendlich das Beenden der Hilfe, das „Funktionieren“ im bestehenden System
- Selbstbewusste Antwort der Jugendhilfe auf derartige politische Diskurse, Hilfe darf nicht von fiskalischen Motiven abhängen, sondern die individuellen Situation ist maßgeblich für Art, Umfang und Ausgestaltung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Geeignetheit & Erfolgsbezogenheit der Hilfe

- Die Maßnahme muss geeignet sein, d.h. es muss zumindest ein Teilerfolg aufgrund der Maßnahme erwartet werden können
 - Es genügt, wenn Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und Fähigkeit zur eigenen Lebensführung erwarten lässt (BVerwG 5 C 26/98)
 - Jede Hilfe muss zumindest geeignet sein, die jungen Menschen in die Lage zu versetzen selbständig zu werden
 - Nicht zwingend erforderlich, dass dies bis zum 21. Geburtstag erreicht wird
 - Erfolgsprognose gilt jedoch nicht für einen jungen Volljährigen, der seelisch behindert ist oder von einer solchen Behinderung bedroht ist (§35a SGB VIII)
- Die Hilfe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. regelmäßiger Schulbesuch, Drogenfreiheit oder „Mitwirkungspflicht“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Mitwirkungspflicht als Voraussetzung?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Zitate von Jugendlichen

„Weil die hat gesagt, wenn du keine Ausbildung machst, dann musst du raus. Und die Jugendhilfe hat gesagt, wir brauchen nur diese Leute, wenn jemand eine Ausbildung macht oder zur Schule geht. Ich habe gesagt, ja ich kann gerade gar nichts schaffen, ich brauche Zeit. Ich habe gesagt, ich kann nicht. Die hat mir nur zwei Wochen gegeben. Die hat gesagt, okay ich gebe dir zwei Wochen. Ich habe gesagt, in zwei Wochen, was kann man machen? Nix. Lieber, ich gehe einfach allein.“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Beendigung der Hilfe wegen fehlender Mitwirkung?

- Keine Mitwirkungspflicht, sondern Mitwirkungsbereitschaft (in der Regel mit Antragsstellung erfüllt)
- Mitwirkungsbereitschaft herzustellen ist in erster Linie sozialpädagogische Herstellungsaufgabe
 - Hilfe darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, wie z.B. regelmäßiger Schulbesuch
 - Sensibilität für **finanzielle Verpflichtungen im Kontext von Flucht und Migration**. Kein Anlass junge Menschen als „bildungsunwillig“ etc. abzutun und die Hilfe zu beenden
- Abgrenzung zu aufgezwungener Hilfe
 - Grenzen testen ist erlaubt und erwünscht, Rückkehr rechtlich möglich
 - Finanzielle Beweggründe



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Antragsverfahren & Möglichkeiten bei einer Ablehnung



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Antrag auf Hilfe für junge Volljährige

- Frühzeitige schriftliche Beantragung – nicht gefordert, aber zu Beweis Zwecken
- Bedarf für Fortsetzung der Hilfe frühzeitig im Hilfeplangespräch klären
- Antragsteller/in vor dem 18. Geburtstag ist die/der Jugendliche (Beratungsanspruch JA, Unterstützung durch Vormund im Rahmen der Perspektivklärung, in der Realität oft durch Betreuer/innen)
- Antrag bedarf keiner besonderen Begründung – **aber zu raten**, dass er detailliert die Sicht des jungen Menschen auf Problembereiche, Unterstützungsbedarf und -wunsch im Übergang und zur eigenverantwortlichen Lebensführung enthält
- In Absprache mit dem Jugendlichen: unterstützende fachliche Stellungnahme der Einrichtung und ggf. weitere Gutachten/Stellungnahmen von Schulpädagog/innen, Therapeut/innen, Vertrauenspersonen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Möglichkeiten bei Ablehnung

- Die Ablehnung muss durch das JA einzelfallbezogen und begründet werden
 - Vermittlung durch Ombudschäfts- und Beschwerdestellen
 - Möglichkeit des Widerspruchs und Klageverfahren (ob vor Klageverfahren Widerspruch einzulegen ist, richtet sich nach Landesrecht)
 - Verpflichtungsklage, JA wird verpflichtet erforderliche Hilfe zu leisten + Antrag auf einstweilige Anordnung bei Eile
 - Aufklärung über Klagemöglichkeiten und Unterstützung durch die Jugendhilfeeinrichtung notwendig
- Machtasymmetrien (finanzielle/institutionelle) Abhängigkeiten dürfen nicht dazu führen, dass der Anspruch junger Menschen auf bedarfsgerechte Unterstützung verwehrt wird!



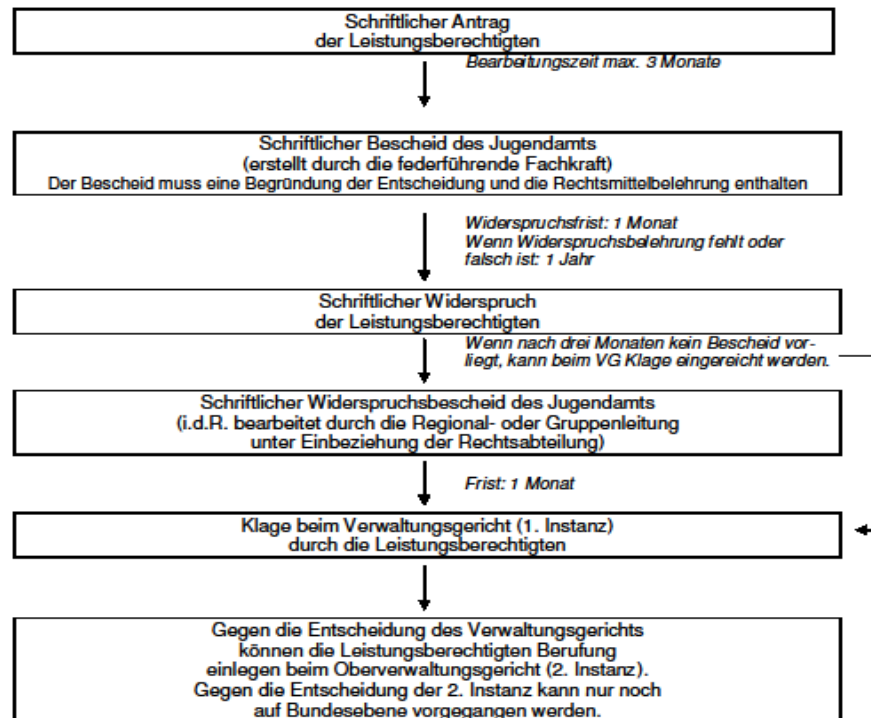
BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Ablauf des Antrags- und Klageverfahrens



Ablauf des Antrags- und Widerspruchsverfahrens im Jugendamt



Bei Eilbedürftigkeit:

Ein Antrag auf einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht

kann in allen Phasen des Verwaltungsverfahrens gestellt werden.
Voraussetzung und damit zu begründen ist die Eilbedürftigkeit!
Wenn der Antrag abgelehnt wurde, muss innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Entscheidung an die Leistungsberechtigten durch einen Rechtsanwalt Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingelegt werden.
Diese Beschwerde ist innerhalb von 1 Monat ab Zustellung schriftlich zu begründen.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Praxis der Hilfestellung in Deutschland

- Bundesweit gravierende Differenzen in der Hilfestellung „Lotterie der Hilfestellung“
- Tendenz zu einer zunehmend restriktiven Hilfestellungspraxis
- Handlungsleitfaden zu § 41 von BVkE „Aus der Praxis mehren sich aber die Hinweise, dass Kostenträger zunehmend auf Abschluss der Hilfen drängen, diese einstellen oder in Aushandlungsprozessen versuchen, die qualitative und quantitative Ausstattung deutlich zu reduzieren, wenn Jugendliche volljährig werden.“
- Verweis auf Leistungen anderer Sozialgesetzbücher: „Strategien der Hilfestellungsvermeidung anstelle von Strategien zur Hilfestellung“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Praxis der Hilfestellung in Deutschland

BMFSFJ (14. Kinder- und Jugendhilfebericht) benennt folgende Einflussfaktoren:

- Fiskalische Motive
- Unterschiedliche Wahrnehmungs- und Beurteilungsmuster der Fachkräfte
- Mangel an fachlich-konzeptionellen Rahmen, die spezifisch die Entwicklungsaufgaben dieser Altersgruppe berücksichtigen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!